

## **Geschäftsordnung für die Bezirksausschüsse**

**Vom 8. Mai 1978**

(zuletzt geändert durch Stadtratsbeschluss vom 11.02.2021)

Der Stadtrat der Stadt Ingolstadt erlässt aufgrund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, FN BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 09. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist, und des § 13 der Satzung über die Bildung von Stadtbezirken und Bezirksausschüssen (Stadtbezirkssatzung) vom 08. Mai 1978 folgende Geschäftsordnung:

### **§ 1 Zuständigkeit im allgemeinen**

Die Rechte der Bezirksausschüsse sind in der Gemeindeordnung und in der Satzung über die Bildung von Stadtbezirken und Bezirksausschüssen (Stadtbezirkssatzung) geregelt. Die Geschäftsordnung enthält die Ausgestaltung dieser Rechte und regelt das Verfahren.

### **§ 2 Anhörung und Unterrichtung**

(1) Die Fälle der Anhörung oder Unterrichtung gemäß §§ 5 und 6 der Stadtbezirkssatzung sind in einem Katalog erfasst, der als Anlage Bestandteil dieser Geschäftsordnung ist.

(2) Auf besondere Aufforderung soll die Stadtverwaltung im Rahmen ihrer personellen Möglichkeiten sachkundige Dienstkräfte zu den Sitzungen der Bezirksausschüsse entsenden, sofern dies wegen des Umfangs, der Schwierigkeit oder der Strittigkeit einzelner zu behandelnder Angelegenheiten zweckmäßig erscheint.

### **§ 3 Einwohnerversammlungen**

(1) Soweit neben der Abhaltung von Bürgerversammlungen noch ein Bedürfnis vorhanden ist, können durch den Bezirksausschuss mit Zustimmung des Oberbürgermeisters zusätzlich in den einzelnen Stadtbezirken oder -teilen von ihnen Einwohnerversammlungen abgehalten werden.

(2) Die Vorschriften der Gemeindeordnung über Bürgerversammlungen finden auf die Einwohnerversammlungen keine Anwendung.

(3) Anträge der Einwohnerversammlungen werden vom Bezirksausschuss behandelt.

### **§ 4 Vorsitz in den Einwohnerversammlungen**

(1) Den Vorsitz in den Einwohnerversammlungen führt der Vorsitzende des Bezirksausschusses oder ein von ihm beauftragter Stellvertreter.

(2) Der Vorsitzende in der Einwohnerversammlung hat unter anderem insbesondere das Recht, die Versammlung zu eröffnen und zu schließen, das Wort zu erteilen und zu entziehen, Abstimmungen abzuhalten und Teilnehmer bei ungebührlichem Verhalten zur Ordnung zu rufen oder aus dem Versammlungsraum zu weisen.

### **§ 5 Vorsitz in den Bezirksausschüssen**

(1) Den Vorsitz in jedem Bezirksausschuss führt ein aus seiner Mitte gewählter Vorsitzender. Er vertritt den Bezirksausschuss nach außen und ist befugt, in eigener Zuständigkeit anstelle des Bezirksausschusses dringende Angelegenheiten selbst zu erledigen; hiervon hat er jedoch dem Bezirksausschuss in dessen nächster Sitzung Kenntnis zu geben (§ 6 Abs. 3 der Stadtbezirkssatzung).

(2) Der Vorsitzende bereitet die Sitzungen des Bezirksausschusses vor, stellt die dafür erforderliche Tagesordnung zusammen und lädt zu den Sitzungen ein. In den Sitzungen führt er den Vorsitz und vollzieht die dort gefassten Beschlüsse.

### **§ 6 Vertretung des Vorsitzenden**

(1) Ist der Vorsitzende an der Wahrnehmung seiner Aufgaben aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen verhindert, so wird er durch den vom Bezirksausschuss zu wählenden stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

(2) Für den Vorsitz in den Sitzungen liegt ein Fall der Verhinderung bereits vor, wenn der zu Vertretende nicht im Sitzungsraum anwesend ist.

### **§ 7 Schriftführer**

(1) Jeder Bezirksausschuss wählt aus seiner Mitte einen Schriftführer.

(2) Aufgabe des Schriftführers ist es unter anderem, den Vorsitzenden bei der Ladung zu den Sitzungen des Bezirksausschusses zu unterstützen, in den Sitzungen die Anwesenheitsliste zu führen und die Sitzungsniederschriften zu fertigen.

(3) Ist der Schriftführer an der Erledigung seiner Aufgaben verhindert, so führt bis zum Wegfall des Hinderungsgrundes ein vom Vorsitzenden zu benennendes Bezirksausschussmitglied die Geschäfte des Schriftführers.

### **§ 8 Teilnahme an den Sitzungen**

(1) Die Bezirksausschussmitglieder sind verpflichtet, an allen Sitzungen des Bezirksausschusses teilzunehmen.

(2) Ist es einem Mitglied des Bezirksausschusses nicht möglich, an einer Sitzung teilzunehmen, so hat es dies unter Angabe der Hinderungsgründe dem Vorsitzenden rechtzeitig mitzuteilen.

## **§ 9 Verkehr mit der Stadt Ingolstadt**

(1) Empfehlungen und Anträge an die Stadt Ingolstadt und ihre Dienststellen in wichtigen Angelegenheiten, die auf einem Beschluss des Bezirkssausschusses beruhen, sind durch den Vorsitzenden an den Oberbürgermeister zu leiten.

(2) Anträge und Empfehlungen nach Abs. 1 sind schriftlich in zweifacher Ausfertigung und mit einer kurzen Begründung versehen einzureichen. Ferner haben Anträge das Datum der Versammlung, in der sie gefasst wurden, sowie das Abstimmungsergebnis selbst zu enthalten.

## **§ 10 Sitzungen und Videokonferenzen**

(1) Zur Beratung und Behandlung der für den Stadtbezirk bedeutsamen Angelegenheiten soll der Bezirkssausschuss mindestens alle drei Monate zu einer Sitzung oder einer Videokonferenz gemäß § 10a Stadtbezirkssatzung zusammentreten. Der Vorsitzende des Bezirkssausschusses hat innerhalb von drei Wochen eine Sitzung oder Videokonferenz gemäß § 10a Stadtbezirkssatzung einzuberufen, wenn ein Viertel der Bezirkssausschussmitglieder unter Angabe der Beratungsgegenstände dies schriftlich beantragt. Die Frist beginnt mit dem Eingang des Antrages beim Bezirkssausschussvorsitzenden.

(2) Die Bezirkssausschussmitglieder sind durch den Vorsitzenden über das Hauptamt zu den Sitzungen zu laden. Die Einladung hat schriftlich oder mit ihrem Einverständnis elektronisch unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung sowie der Tagesordnung zu ergehen und ist den zu Ladenden unter Wahrung einer angemessenen Frist, d. h. möglichst drei Tage vor Abhaltung der Sitzung, zuzustellen.

(3) Im Falle einer elektronischen Einladung werden der Sitzungstermin und der Sitzungsort durch eine E-Mail und die Tagesordnung durch einen mit dieser E-Mail versandten Hinweis auf ein in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (BZA-Ratsinformationssystem) eingestelltes und abrufbares Dokument mitgeteilt. Im Falle der elektronischen Ladung geht die Tagesordnung zu, wenn die E-Mail nach Absatz 2 Satz 1 im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.

(4) Wird durch Beschluss des Bezirkssausschusses gemäß § 10 Abs. 3 der Stadtbezirkssatzung ein Gemeindebürger zur Beratung in einem bestimmten Einzelfall oder Sachgebiet zugezogen, so ist er, falls er nicht bereits auf Veranlassung des Vorsitzenden oder eines Bezirkssausschussmitgliedes bei der Sitzung, in der seine Beziehung beschlossen wird, zugegen ist, zu der nächsten Sitzung des Bezirkssausschusses formell unter Angabe von Ort und Zeit sowie des Tagesordnungspunktes, zu dem er gehört werden soll, zu laden.

## **§ 11 Tagesordnung**

(1) Die Tagesordnung für die Sitzungen des Bezirkssausschusses wird durch den Vorsitzenden aufgestellt.

(2) Darüber hinaus kann jedes Bezirksausschussmitglied bis zum Beginn der Sitzung beim Vorsitzenden noch Antrag auf Aufnahme einer dringenden Angelegenheit in die Tagesordnung stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Bezirksausschuss durch Beschluss. Findet der Antrag keine Aufnahme in die Tagesordnung, so ist er innerhalb einer Frist von zwei Monaten dem Bezirksausschuss zur Beratung zu stellen.

## **§ 12 Öffentlichkeit der Sitzungen**

(1) Die Sitzungen der Bezirksausschüsse sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit, berechnigte Ansprüche einzelner oder Interessen der Stadt entgegenstehen oder die Stadt Ingolstadt verlangt, dass ein Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wird (§ 10 Abs. 5 der Stadtbezirkssatzung).

(2) Zu Beginn jeder Sitzung findet in nichtöffentlicher Sitzung eine Beratung und Beschlussfassung darüber statt, welche Tagesordnungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden. Dabei ist vom Vorsitzenden bekanntzugeben, für welche Tagesordnungspunkte die Stadt Ingolstadt, d. h. die mit der Durchführung und Erledigung der zu beratenden Angelegenheiten befassten Dienststellen, eine nichtöffentliche Sitzung verlangt hat.

## **§ 13 Sitzungsleitung**

(1) Der Vorsitzende erklärt die Sitzung für eröffnet. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Anwesenheit der Bezirksausschussmitglieder und die Beschlussfähigkeit (§ 16 Abs. 5 dieser Geschäftsordnung) fest und gibt die vorliegenden Entschuldigungen bekannt.

(2) Während der Sitzung leitet der Vorsitzende die Beratung und die Abstimmung und handhabt die Ordnung im Sitzungsraum. Zu diesem Zweck kann er Bezirksausschussmitglieder und Zuschauer, die die Sitzungsordnung empfindlich stören, zur Ordnung rufen und nach zweimaliger Mahnung aus dem Sitzungsraum entfernen lassen.

(3) Der Vorsitzende schließt die Sitzung, wenn die Tagesordnung erledigt ist und weitere Wortmeldungen nicht mehr vorliegen.

## **§ 14 Wortmeldung**

(1) Ein Sitzungsteilnehmer darf das Wort bei der Beratung eines Tagesordnungspunktes nur ergreifen, wenn es ihm vom Vorsitzenden erteilt wurde.

(2) Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen.

## **§ 15 Vertagung eines Tagesordnungspunktes**

(1) Die Bezirksausschüsse können auf Antrag eines Mitgliedes die Beratung oder die Beschlussfassung über einen Tagesordnungspunkt vertagen.

(2) Wird Vertagung beschlossen, so wird die Beratung des Tagesordnungspunktes sofort beendet und die Sitzung bestimmt, in der die Beratung spätestens fortgesetzt werden soll.

## **§ 16 Beschlussfassung**

(1) Die Bezirksausschüsse entscheiden über die einzelnen Tagesordnungspunkte im Wege der offenen Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltung ist unzulässig.

(2) Die Abstimmung erfasst grundsätzlich jeden Tagesordnungspunkt in seiner Gesamtheit. Dabei ist über den jeweils weitergehenden Antrag zu dem Tagesordnungspunkt zuerst abzustimmen.

(3) Nach Beendigung einer Abstimmung gibt der Vorsitzende das Abstimmungsergebnis bekannt und verkündet, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.

(4) Bezirksausschussmitglieder, die einem Antrag nicht zugestimmt haben, können verlangen, daß dies in der Sitzungsniederschrift namentlich vermerkt wird.

(5) Der Bezirksausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.

(6) Der Vorsitzende hat sich vor Beschlussfassung über jeden Tagesordnungspunkt zu überzeugen, ob die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

## **§ 17 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung**

(1) Ein Bezirksausschussmitglied kann an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihm selbst, einem Angehörigen (Art. 20 Abs. 5 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes) oder einer von ihm vertretenen natürlichen oder juristischen Person oder sonstigen Vereinigung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Gleiches gilt, wenn ein Mitglied in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat.

(2) Bezirksausschussmitglieder, die von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung ausgeschlossen sind, haben dies dem Vorsitzenden vor Beginn der Beratung unaufgefordert mitzuteilen.

(3) Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Bezirksausschuss ohne Mitwirkung des persönlich Beteiligten.

(4) Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Bezirksausschussmitgliedes hat die Ungültigkeit des Beschlusses nur zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.

(5) Ein wegen persönlicher Beteiligung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossenes Bezirksausschussmitglied hat, wenn der betreffende Beratungs-

gegenstand in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wird, während der Beratung und Abstimmung den Sitzungsraum zu verlassen.

### **§ 18 Wahlen**

(1) Wahlen werden in geheimer Abstimmung mittels Stimmzetteln vorgenommen. Sie sind nur gültig, wenn, sämtliche Bezirksausschussmitglieder unter Angabe des Gegenstandes geladen sind und die Mehrheit von ihnen anwesend und stimm-berechtigt ist.

(2) Zur Feststellung des Wahlergebnisses wird vom Vorsitzenden des Bezirksausschusses ein Wahlausschuss gebildet. Dieser besteht aus einem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern, die vom Vorsitzenden des Bezirksausschusses aus der Zahl der Bezirksausschussmitglieder berufen werden.

(3) Leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen, sind ungültig. Die Stimmzettel dürfen nicht unterschrieben sein und keine Zusätze enthalten oder sonstige Kennzeichen tragen.

(4) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so tritt Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen ein. Bei Stimmen-gleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

(5) Haben im ersten Wahlgang von mehreren Bewerbern drei oder mehr die gleiche höchste Stimmzahl erhalten oder stehen an zweiter Stelle zwei oder mehr Bewerber mit gleichen Stimmzahlen, so entscheidet das Los darüber, wer von den Bewerbern mit gleicher Stimmzahl in die Stichwahl kommt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los. Das Los zieht ein vom Bezirksausschuss bestimmtes Mitglied. Die Lose stellt der Vorsitzende in Abwesenheit dieses Mitgliedes her. Der Hergang der Losziehung ist in der Niederschrift darzustellen.

### **§ 19 Sitzungsniederschrift**

(1) Über die Sitzungen des Bezirksausschusses wird vom Schriftführer eine Niederschrift gefertigt. Die Niederschrift wird getrennt nach öffentlichen und nicht-öffentlichen Tagesordnungspunkten geführt und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet.

(2) Der Schriftführer führt eine Anwesenheitsliste.

(3) Die Niederschrift muss enthalten:

1. Tag und Ort der Sitzung;
2. die Namen des Vorsitzenden und des Schriftführers;
3. die Namen der anwesenden und die Namen der abwesenden Bezirksausschussmitglieder unter Angabe des Abwesenheitsgrundes sowie die Namen der anderen zur Beratung zugezogenen Personen;
4. Beginn und Ende der Sitzung;
5. die behandelten Tagesordnungspunkte;
6. die gestellten Anträge und Anfragen;

7. den Wortlaut der Beschlüsse;
8. die Abstimmungs- und Wahlergebnisse;
9. die Feststellung, dass ein Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde;
10. bei namentlicher Abstimmung als Beilage die Abstimmungsliste;
11. einen etwaigen Vermerk nach § 16 Abs. 4 der Geschäftsordnung.

(4) Jede Sitzungsniederschrift wird dem Bezirksausschuss in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt. Dabei ist über die gegen den Inhalt der Niederschrift vorgebrachten Einwendungen zu beschließen.

(5) Die Einsicht in die Sitzungsniederschriften steht jedem Bezirksausschussmitglied zu. Dies gilt jedoch nicht für die Sitzungsniederschrift über die Tagesordnungspunkte einer nichtöffentlichen Sitzung, von der ein Bezirksausschussmitglied wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen war. Niederschriften der öffentlichen Sitzungen der Bezirksausschüsse können nach der Genehmigung durch den jeweiligen Bezirksausschuss gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 dieser Geschäftsordnung von allen Bürgern der Stadt Ingolstadt im Hauptamt der Stadt Ingolstadt eingesehen werden.

(6) Ein Abdruck der Sitzungsniederschrift ist innerhalb 4 Wochen nach jeder Sitzung dem Oberbürgermeister zuzuleiten.

## **§ 20 Sonstiges**

Soweit diese Geschäftsordnung über Gegenstände des Geschäftsganges keine Bestimmungen enthält, gilt die Geschäftsordnung für den Stadtrat Ingolstadt in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.

## **§ 21 Aufwandsentschädigung**

Die Aufwandsentschädigung der Bezirksausschussmitglieder, der Vorsitzenden, der Stellvertreter und der Schriftführer ergibt sich aus den Bestimmungen der Satzung über die Bildung von Stadtbezirken und Bezirksausschüssen (Stadtbezirkssatzung) in ihrer jeweiligen Fassung.

## **§ 22 Übergangsregelungen**

Für die Zeitspanne zwischen der Beendigung der Amtszeit eines jeden Bezirksausschusses und dem Zusammentritt des neu bestellten Bezirksausschusses führt der Bezirksausschuss die Geschäfte kommissarisch weiter. Sitzungen sind in dieser Zeitspanne nur für die Erledigung dringender Angelegenheiten einzuberufen.

## **§ 23 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### Anlage zur Geschäftsordnung für die Bezirksausschüsse

#### Katalog der Fälle der Anhörung und Unterrichtung der Bezirksausschüsse

Anhörung A  
Unterrichtung U

1.	Stadtbezirks- und Stadtteilnamen	A
2.	Änderung der Stadtbezirkseinteilung	A
3.	Fragen der Satzung der Geschäftsordnung für die Bezirksausschüsse	A
4.	Einrichtung, Festsetzung, wesentliche Änderung oder Auflassung von Messen, Ausstellungen, Märkten und Volksfesten	A
5.	Erlass und Änderung von Sperrzeitrichtlinien. Bewilligung von dauerhaften Sperrzeitverkürzungen	A
6.	Entscheidung über Anträge und Anmeldung bei genehmigungspflichtigen Großveranstaltungen unter freiem Himmel, zu welchen mehr als 1000 Besucher gleichzeitig erwartet werden, sowie von motorsportlichen Veranstaltungen	A
7.	Unfallauswertungen (Unfallschwerpunkte, Statistiken)	U
8.	Stadtbezirksbezogene Verkehrsberuhigungsmaßnahmen (Geschwindigkeitszonen, verkehrsberuhigte Bereiche, verkehrsberuhigte Geschäftsbereiche und Fußgängerzonen)	A
9.	Wesentliche Änderung der Verkehrsregelung (Vorfahrtsänderung, Änderung der Verkehrsführung)	A
10.	Festlegung, Änderung oder Auflassung von Taxistandplätzen	A
11.	Einrichtung, Änderung und Abbau von Lichtsignalanlagen	A
12.	Maßnahmen (Konzepte und bedeutende Planungen) des Umweltschutzes (Luft, Wasser, Lärm, Abfall) mit Auswirkung auf den Stadtbezirk	U
13.	Rechtsverordnungen nach dem Bayerischen Naturschutzgesetz (Ausweisung von Schutzgebieten; Zonen für Erholung und Freizeit)	A
14.	Baumbeseitigungen an Straßen und öffentl. Grünflächen, ausgenommen Maßnahmen zur Beseitigung unmittelbar drohender Gefahren, bestandserhaltende Pflegemaßnahmen und Baumbeseitigung bei genehmigten Baumaßnahmen	A
15.	Einteilung der Schulsprengel und deren Änderung	A
16.	Planung städtischer wie nichtstädtischer sozialer Infrastruktureinrichtungen (Tageseinrichtungen für Kleinkinder, Kinder- und Jugendeinrichtungen, Heime und Freizeitstätten)	A
17.	Flächennutzungsplan, Landschaftsplan	A
18.	Entscheidung im Vollzug der Baurechtsvorschriften, einschl. der Behandlung von Baugesuchen (Ablehnung, Genehmigung und Entscheidung über etwaige Abhilfe, wenn ein	U



	Rechtsmittel eingelegt wird) und der zwangsweisen Beseitigung von Bauwerken, soweit sie in besonderem Maße öffentliche Belange tangieren oder von besonderer städtebaulicher, wirtschaftlicher, sozialer oder infrastruktureller Bedeutung für den Stadtbezirk sind	
19.	Bebauungspläne vor der Entwurfsgenehmigung	A
20.	Vorbereitende Untersuchungen für Städtebauliche Sanierungsmaßnahmen, § 141 BauGB	A
21.	Stadtteilbezogene, gestaltungswirksame Maßnahmen bei öffentlichen Gebäuden und Bauwerken	A
22.	Erstellung, Gestaltung, wesentliche Umgestaltung und Beseitigung von Gedenktafeln, Denkmälern und Brunnen soweit sie nicht im Zusammenhang mit Baumaßnahmen stehen oder damit keine persönlichen Ehrungen verbunden sind	A
23.	Aufstellung von fest installierten Großwerbetafeln	A
24.	Tiefbauarbeiten nach Vergabe	U
25.	Hochbauprojekte der Stadt, deren Bedeutung auf einen Stadtbezirk begrenzt ist mit Baukosten von über 1 Mio. Euro im Einzelfall	U
26.	Baugenehmigungen bei Spielhallen und Gaststättenbetrieben (Neubau und Nutzungsänderung), wesentliche Kapazitätserweiterungen, Umwandlung der Betriebsart und Errichtung, Erweiterung oder Verlegung von Festplätzen	U
27.	Neuanlage, Auflassung oder wesentliche Änderung von Kinderspielplätzen, Bolzplätzen oder sonstigen Freizeit- und Erholungsflächen	A
28.	Neuanlage, Auflassung oder wesentliche Änderung von Grünflächen	A
29.	Neuanlage, Auflassung oder wesentliche Änderung von Kleingartenanlagen/-nutzungen	A
30.	Planung für den Neubau und Ausbau (wesentliche Umgestaltung) von Straßen, Plätzen und Brücken, soweit nicht bereits in einem Bebauungsplan enthalten	A
31.	Entwidmung und Umwidmung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen	A
32.	Straßenbenennungen und Straßenumbenennungen	A
33.	Genehmigung zur Aufstellung von neuen Verkaufseinrichtungen auf öffentlichem Grund (gewidmeten Flächen)	A
34.	Änderung des Straßenverzeichnisses zur Straßenreinigungssatzung durch Neuaufnahme bzw. Herausnahme von Straßen oder eine Änderung der Reinigungshäufigkeit	A
35.	Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetzes	A
36.	Neuplanung von Omnibuslinien oder Änderung der Linienführung	A
37.	Festlegung, Änderung oder Auflassung von Omnibushaltestellen	A
38.	Aufstellung von Wetterschutzanlagen an Omnibushaltestellen	A
39.	Genehmigung von Sendemasten	U

